

Satzung

JuKi e.V. (Förderverein für Kinder und Jugendliche von Ammerbucher Schulen e.V.)
Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung
in Ammerbuch am 12.10.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen JuKi e.V. (Förderverein für Kinder und Jugendliche von Ammerbucher Schulen e.V.) im Folgenden "Verein" genannt.
Der Verein hat seinen Sitz an der GMS Ammerbuch und ist ins Vereinsregister beim Registergericht Stuttgart einzutragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an Ammerbucher Schulen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- die Förderung zusätzlicher sächlicher und personeller Ressourcen
- die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen
- die Unterstützung von bedürftigen Schüler*innen
- die Förderung der Zusammenarbeit mit wichtigen Kooperationspartnern
- die Unterstützung von Betreuungs-, Freizeit- und Bildungsangeboten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 und 2 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Personensorgeberechtigten zum Aufnahmeantrag vorliegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller*in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand in Schriftform oder per Mail erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbetrags legt die Mitgliederversammlung fest. Die Beträge werden zu Beginn des Geschäftsjahrs erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer*innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Schrift- und/oder Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
 - 3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch ein an der Beschlussfassung teilnehmendes Mitglied ausdrücklich verlangt wird.
- 5 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§10 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 ein/eine Vorsitzende(r)
 ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 ein/eine Schatzmeister*in
 ein/eine Schriftführer*in
 sowie bis zu 11 Beisitzer*innen.
 Näheres beschließt die Geschäftsordnung.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger*innen im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter*in sowie der/die Schatzmeister*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Grundsätze für die Tätigkeiten der Amtsinhaber*in des Vereins

- 1 Die Amtsinhaber*in und Mitarbeiter*innen des Vereins verpflichten sich, die Grundsätze des freiheitlich-demokratischen Handelns des Vereins einzuhalten und dafür einzutreten.
- 2 In Satzungsämtern können nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die sich diesen Grundsätzen unterwerfen und sich dazu bekennen. Personen, die Parteien oder Organisationen angehören, die gegen die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung verstoßen, können kein Amt des Vereins bekleiden.
- 3 Der Verein haftet für alle Personen, die in seinem Auftrag (nach § 831 BGB, §31) tätig sind und dabei Schäden verursachen.
- 4 Die persönliche Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz entstehen, beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. (s.3)

§ 13 Vergütungen für Dienste im Rahmen des Vereins

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3 Von den Mitgliedern des Vorstands können ausschließlich nach Zustimmung der MGV je nach Stand der Kassenlage die Möglichkeiten nach § 670 BGB und § 3 Nr. 26a EStG genutzt werden.
Das heißt konkret:
Der Vorstand darf bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder für folgendes bezahlt werden:
 - Tätigkeiten, die im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins erbracht werden

- Aufwand in den Vereins- und Organämtern.
Grundlage der Bezahlung ist ein Dienstvertrag oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Die Bezahlung erfolgt gegebenenfalls als Ehrenamts pauschale. In der Mitgliederversammlung wird im Kassenbericht offengelegt, wer für welchen Aufwand bezahlt wurde.

§14 Auflösung des Vereins

- 1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Schulen in Ammerbuch zu verwenden hat. Ansprüche einzelner Mitglieder bestehen nicht.
- 2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Satzungsbestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Existieren solche im Einzelfall nicht, gelten Gewohnheitsrecht und die gängige Rechtsprechung.

Ammerbuch, den 12.10.2021 _____

